3003 Bern, den 23. November 1973

Notiz an Herrn Ritter

Schiedsklauseln in den von der Schweiz abgeschlossenen Investitionsschutzabkommen

> Mit Ihrer Notiz vom 21. November haben Sie mich um die Ausarbeitung einer Aufstellung der randvermerkten Schiedsklauseln gebeten. Diese Zusammenstellung wurde gegliedert nach den verschiedenen Arten von Verträgen mit Investitionsschutzbestimmungen vorgenommen und lautet wie folgt:

Abkommen betreffend den Schutz und die Förderung von Investitionen:

Tunesien: Unterschrift: 2.12.61. Inkrafttreten: 19.1.64.

Artikel 4

Entsteht zwischen den Hohen Vertragsparteien eine Streitigkeit bezüglich der Auslegung oder Durchführung der Bestimmungen der obigen Artikel 1-3, und kann diese Streitigkeit nicht auf diplomatischem Wege innerhalb von sechs Monaten befriedigend beigelegt werden, so wird sie auf Begehren der einen oder andern Vertragspartei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht unterbreitet. Jede Vertragspartei bezeichnet einen Schiedsrichter. Die beiden bezeichneten Schiedsrichter ernennen einen Oberschiedsrichter, der Angehöriger eines dritten Staates zu sein hat.

Hat eine der Vertragsparteien ihren Schiedsrichter nicht bezeichnet und ist sie der Einladung seitens der andern Vertragspartei, innerhalb von zwei Monaten diese Bezeichnung vorzunehmen, nicht nachgekommen, so wird der Schiedsrichter auf Begehren dieser letzteren Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

Können die beiden Schiedsrichter sich innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bezeichnung nicht über die Wahl des Oberschiedsrichters einigen, so wird dieser auf Begehren einer der Vertragsparteien vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.



Ist in den Fällen, die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels erwähnt sind, der Präsident des Internationalen Gerichtshofes verhindert, oder ist er Angehöriger einer der Vertragsparteien, so erfolgen die Ernennungen durch den Vizepräsidenten. Ist dieser verhindert oder Angehöriger einer der Vertrasparteien, so erfolgen die Ernennungen durch das älteste Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Angehöriger einer der Vertragsparteien ist.

Sofern die Vertragsparteien es nicht anders bestimmen, setzt das Gericht sein Verfahren selber fest.

Die Entscheide des Gerichts sind für die Vertragsparteien verbindlich."

Tanzania: U. 3.5.65. I. 16.9.65

identisch

Costa Rica: U. 1.9.65, I. 18.8.66

identisch

Ecuador: U. 2.5.68, I. 11.9.69

identisch

Südkorea: U. 7.4.71. I. 7.4.71

Artikel 8

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien in bezug auf Auslegung oder Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens werden auf diplomatischem Wege geregelt.

²Können die beiden Vertragsparteien keine Einigung erzielen, so wird die Meinungsverschiedenheit auf Verlangen der einen oder andern Partei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht unterbreitet. Jede Vertragspartei bezeichnet einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter ernennen einen Vorsitzenden, der Angehöriger eines Drittstaates sein muss.

Hat eine Vertragspartei ihren Schiedsrichter nicht bezeichnet und ist sie der Einladung seitens der andern
Vertragspartei, innerhalb von zwei Monaten diese Bezeichnung vorzumehmen, nicht nachgekommen, so wird der Schiedsrichter auf Begehren dieser letzteren Vertragspartei vom
Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

⁴Können die beiden Schiedsrichter sich innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bezeichnung nicht über die Wahl eines Vorsitzenden einigen, so wird dieser auf Begehren der einen oder andern Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

5 Ist in den in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels erwähnten Fällen der Präsident des Internationalen Gerichtshofes verhindert, diese Aufgabe durchzuführen, oder ist er Angehöriger einer Vertragspartei, so wird die Ernennung duch den Vizepräsidenten vorgenommen. Ist dieser verhindert oder Angehöriger einer Vertragspartei, so wird die Ernennung durch das amtsälteste Mitglied des Gerichtshofes vorgenommen, das nicht Angehöriger einer Vertragspartei ist.

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes bestimmen, setzt das Gericht sein Verfahren selbst fest.

7Das Schiedsgericht trifft seine Entscheide mit Stimmenmehr. Diese Entscheide sind für die Vertragsparteien verbindlich.

⁸Im Schiedsgerichtsverfahren trägt jede Vertragspartei die Kosten ihres Mitgliedes und ihres Rechtsberaters; die Kosten des Präsidenten und die weiteren Kosten werden von den beiden Vertragsparteien je zur Hälfte getragen. Das Schiedsgericht kann bezüglich der Kosten eine andere Regelung treffen."

Uganda: U. 23.8.71, I. 8.5.72

Artikel 11

Jede Meinungsverschiedenheit zwischen den Vertragsparteien in bezug auf die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens wird, wenn möglich, durch Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt.

Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diesem Weg nicht beigelegt werden, so wird sie auf Begehren der einen oder andern Vertragspartei einem Schiedsgericht unterbreitet.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede Vertragspartei bezeichnet einen Schiedsrichter und diese beiden Schiedsrichter enennen einen Vorsitzenden, der Angehöriger eines Drittstaates sein muss. Die beiden Schiedsrichter müssen innerhalb von zwei Monaten bezeichnet werden und der Vorsitzende innerhalb von 3 Monaten von dem Datum an, an dem eine der beiden Vertragsparteien die andere Vertragspartei von ihrem Wunsch in Kenntnis gesetzt hat, die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

Ist eine dieser Bezeichnungen nicht innerhalb der unter Absatz 3 vorgeschriebenen Fristen vorgenommen worden, so kann die eine oder andere der beiden Vertragsparteien den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes einladen, die nötigen Bezeichnungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger einer Vertragspartei oder ist er aus andern Gründen verhindert, sein Mandat auszuüben, so wird der Vizepräsident eingeladen, die nötigen Bezeichnungen vorzunehmen. Ist der Vizepräsident Staatsangehöriger einer Vertratspartei oder ist er ebenfalls verhindert, sein Mandat auszuüben, so wird das amtsälteste Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist und das nicht verhindert ist, sein Mandat auszuüben, eingeladen, die nötigen Bezeichnungen vorzunehmen.

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes bestimmen, setzt das Gericht sein Verfahren selbst fest.

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheide mit Stimmenmehr. Diese Entscheide sind endgültig und für die Vertragsparteien verbindlich."

Zaīre: U. 10.3.72, I. 10.5.73

identisch mit Ecuador u.a.

Indonesien: Paraphiert: 17.3.73

identisch, abweichender letzter Absatz:

"The tribunal shall reach its decisions by a majority of votes and such decision shall be final and binding on both Contracting Parties".

Aegypten: U. 25.7.73

identisch mit Indonesien

2) Abkommen über Handelsverkehr, Investitionsschutz und Technische Zusammenarbeit:

Niger: U. 28.3.62, I. 17.11.62

Artikel 8 Schiedsgerichtsklausel zum Schutze der Investitionen

Entsteht zwischen den Hohen Vertragsparteien eine Streitigkeit bezüglich der Auslegung oder Durchführung der Bestimmungen des obigen Artikels 7 und kann diese Streitigkeit nicht auf diplomatischem Wege innerhalb von sechs Monaten befriedigend beigelegt werden, so wird sie auf Begehren der einen oder andern Vertragspartei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht unterbreitet. Jede Vertragspartei bezeichnet einen Schiedsrichter. Die beiden bezeichneten Schiedsrichter ernennen einen Oberschiedsrichter, der Angehöriger eines dritten Staates zu sein hat.

Hat eine der Vertragsparteien ihren Schiedsrichter nicht bezeichnet und ist sie der Einladung seitens der andern Vertragspartei, innerhalb von zwei Monaten diese Bezeichnung vorzunehmen, nicht nachgekommen, so wird der Schiedsrichter auf Begehren dieser letzteren Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

Können die beiden Schiedsrichter sich innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bezeichnung nicht über die Wahl des Oberschiedsrichters einigen, so wird dieser auf Begehren einer der Vertragsparteien vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

Ist in den Fällen, die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels erwähnt sind, der Präsident des Internationalen Gerichtshofes verhindert, oder ist er Angehöriger einer der Vertragsparteien, so erfolgen die Ernennungen durch den Vizepräsidenten. Ist dieser verhindert oder Angehöriger einer der Vertragsparteien, so erfolgen die Ernennungen durch das älteste Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Angehöriger einer der Vertragsparteien ist.

Sofern die Vertragsparteien es nicht anders bestimmen, setzt das Gericht sein Verfahren selber fest.

Die Entscheide des Gerichts sind für die Vertragsparteien verbindlich."

Guinea: U. 26.4.62, I. 29.7.63

identisch

Elfenbeinküste: U. 26.6.62, I. 18.11.62

identisch

Senegal: U. 16.8.62, I. 13.8.64

Kongo Brazzaville: U. 18.10.62, I. 11.7.64

identisch

Kamerun: U. 28.1.63, I. 6.4.64

Artikel 8 Schiedsgerichtsklausel zum Schutze der Investitionen

Entsteht zwischen den Hohen Vertragsparteien eine Streitigkeit bezüglich der Auslegung oder Durchführung der Bestimmungen des obigen Artikels 7 und kann diese Streitigkeit nicht auf diplomatischem Wege innerhalb von sechs Monaten befriedigend beigelegt werden, so wird sie auf Begehren der einen oder andern Vertragspartei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht unterbreitet. Jede Vertragspartei bezeichnet einen Schiedsrichter. Die beiden bezeichneten Schiedsrichter ernennen einen Oberschiedsrichter, der Angehöriger eines dritten Staates zu sein hat.

Hat eine der Vertragsparteien ihren Schiedsrichter nicht bezeichnet und ist sie der Einladung seitens der andern Vertragspartei, innerhalb von zwei Monaten diese Bezeichnung vorzunehmen, nicht nachgekommen, so wird der Schiedsrichter auf Begehren dieser letzteren Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

Können die beiden Schiedsrichter sich innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bezeichnung nicht über die Wahl des Oberschiedsrichters einigen, so wird dieser auf Begehren einer der Vertragsparteien vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

Ist in den Fällen, die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels erwähnt sind, der Präsident des Internationalen Gerichtshofes verhindert, oder ist er Angehöriger einer der Vertragsparteien, so erfolgen die Ernennungen durch den Vizepräsidenten. Ist dieser verhindert oder Angehöriger einer der Vertragsparteien, so erfolgen die Ernennungen durch das älteste Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Angehöriger einer der Vertragsparteien ist.

Sofern die Vertragsparteien es nicht anders bestimmen, setzt das Gericht sein Verfahren selber fest.

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheide mit Stimmenmehrheit. Diese Entscheide sind verbindlich.

Jede Vertragspartei übernimmt die durch die Tätigkeit des von ihr ernannten Schiedsrichters verursachten Spesen. Die Spesen des Präsidenten werden durch beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen." Ruanda: U. 15.10.63, I. 15.10.63
identisch mit Kongo Brazzaville u.a.

Togo: U. 17.1.64, I. 9.8.66

identisch

Madagaskar: U. 17.3.64, I. 31.3.66 identisch

Malta: U. 20.1.65, I. 23.2.65 identisch

<u>Tschad</u>: U. 21.2.67, I. 31.10.67 identisch

Obervolta: U. 6.5.69, I. 15.9.69 identisch

Gabun: U. 28.1.72, I. 18.10.72 identisch

3) Freundschafts- und Handelsverträge mit Investitionsschutzklausel

Liberia: - keine Schiedsklausel

- pactum de contrahendo für künftiges Investitionsschutzabkommen (in Art. 16).

haeder.